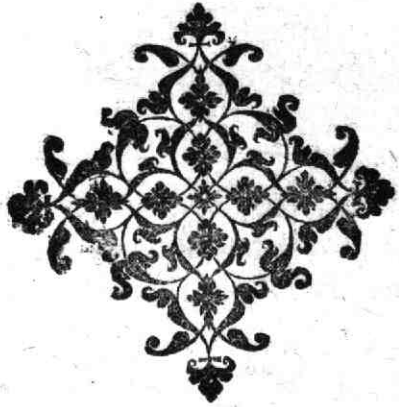




**Desz nيدرlendischen westphelischen Kreis Edict ausz des
heiligen Reichs Landfrieden, Execution Ordnung und andern
Abschieden getzogen, in gemeltem Kreis renewed und
publicirt**

<https://hdl.handle.net/1874/9227>

Des **N**idderlendi-
 schen Westphelischen Kreis Edict
 auß des heiligen Reichs Landfrieden / *Execu-*
tion ordnung vnd andern Abschieden
 gezogen / in gemeltem Kreis er-
 newert vnd publicirt.

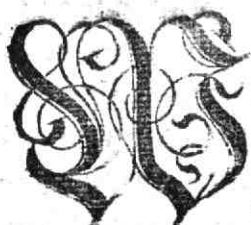


Ex Durachione 10 2 Durach

Getruckt zu Dusseldorff im Jahr Funff
 zehenhundert sechs vnd achtzig.

1574





Ir der Hochwürdigen/Durch
leuchtigen/Hochgebomer/Ch/wur-
diger/Wolgebomer/Hochachbarn/
Erfamen/Vorsichtigen/vnd Weisen
derhementlicher Fürsten vnd Stende
dieses Niederlendischen vnd Westphelischen Kreiß sezo
hie in des heiligen Reichs Statt Coln abgeordnete
Rhete vnd Gesandten/ Thun kundt. Wiewoll man
erheischender notturfft nach auff/vorigen gehaltenen
Kreißtagen zu vnderscheidlichen zeiten von wegen der
plackerien / rauberien / strassenschendens / bedrawens /
absagens / landtzwingens / fangens / spannens / ranki-
onirens / mordens / thotens / brennens / vnd dergleichen
hochstrafflichen Landfriedbruchigen thaten / auch we-
gen *receptation* / vnderschleiffens / vorschubs / vnnnd ver-
gunstigung dero theter / Was sich dessen in diesem
Kreiß in vieler Fürsten vnd Stende Landen / jobrigkei-
ten vnd gebiet / schutz vnd schirms gerechtigkeit zugetra-
gen / vermög des heiligen Romischen Reichs Landfrie-
den dessen handhabl *Execution* ordnung vnnnd andern
Abschieden ernster Edicten vnd Mandaten verglichen /
dieselbe auch durch hoch / woll / vnnnd gedachte vnser
guedige Fürsten / guedige / vnd gunstige Herrn / vnnnd
Obern / in iren Fürstenthumben / Landen vnd gebieten
außgehen vnd publicieren lassen / So befinden doch
irer F. G. G. vnd gunsten im werck / das demselbigem
geringer volg vnd gehorsam geleistet / auch durch etli-

che in einen verkehrten widerwertigen syn gezogen vnd
ausgedeut worden/ Welchs nit allein zu grosserm ver-
derb Land vnd leuthe/entfreitung der pesse vnd strassen
zu wasser vnd zu land/ sonder auch zu versperung vnd
verhinderung der *Commertien* vnd handtirungen ge-
reicht/ Derwegen dan auß beuelch hoch/zwoll vnd
genanter vnser gnediger Fursten/ Gnediger vnd gunsti-
ger Herrn / vnd Obern wir jesho alhie beschlossen/
Nochmaln durch ein offen Edict/ so im ganzen Kreiß
durch alle Fursten vnd Stende an gewonlichen ortern
auffgeschlagen werden solte/einen jedern welcher dessen
zuthun haben mochte / des heiligen Reichs aufgerich-
ten Landfriedens dessen *Execution* ordnungen vnd Ab-
schieden etwas außfürlich vnd deutlich zuerinnern/
desß wissens zu haben vnd sich vor die einuerleibte pee-
nen vnd straffen (welche man hinfurter gegen einen je-
dern wes standts vnd gelegenheit der auch sei/ vnd desß-
fals obertretten wurde/vorzunemen bedacht) zuhueten:
Wan nun in obangezogenen des heiligen Reichs Land
frieden/ dessen handhab vnd *Execution* ordnung darauf
erfolgten verbesserungen/ vñ allen des heiligen Reichs
Abschieden vnder andern heilsamblich statuir/ verord-
net vnd gebotten/ das niemandt/ was wirdens/ stants
oder wesens der sei/ vmb keinerlei vrsachen willen/ wie
die namen haben mochten/ auch in was gesuchtem
schein das geschehe. den andern beuheden/ bekriegen/ be-
rauben/ fahen/ oberziehen/ beleidigen/ Stett/ Schlos-
ser vnd Heuser heimlich oder offentlich absteigen/ noch
einliche

einiche verbottene *conspiration* oder bundtnuß widder
den andern aufrichten oder machen / das auch kheiner
den andern seiner *Possession* / einhabens / oder gewehr / es
weren Schloß / Stett / Dorffer / Kirchen / Closter /
Glausen / Zins / Gülten / Zehenden / liegend oder schar
rent / haab vnd guter / *regalien* / *jurisdiction* / gericht /
Hoch vnd Obrigkeit / Geislicher vnd Weltlicher / Zoll /
Wasser / Weide / vndd aller anderer gerechtigkeiten /
nichts außgenommen / mit gewerter hand vnd gewal
tiger that freuentlichen entsetzen / noch sein vndertha
nen abziehen / oder dieselben ohn gemelter irer Obrig
keit wissen vnd willen anders / dan wie es jeder zeit
bey des heiligen Reichs Romischen Keysern vnd Kon
ningen herkomwen ist / in schutz vnd schirm annehmen /
sonder soll ein jeder den andern bey dem seinem / gereu
wiglich vnd vnuerhindert pleiben darzu des andern vn
derthanen geislich vndd weltlich durch seine Furstent
thumb / Landschafften / Herschafften / Obrigkeit vndd
gebiet / frey / sicher vnd vnuerhindert wandeln / ziehen /
vnd werben lassen / vnd den seinen kheins wegs gestat
ten / dieselblge an seinen ehren vndd freiheden widder
recht vnd mit gewaltiger that / anzugreifen / zuuerge
waltigen / zubeleidigen oder zubeschweren in kheiner
lei weiß / Vnd ob jemandt dem heiligen Reich vnder
worfen / die Key: Matt: Churfursten / Fursten vnd an
dere Stende so dem heiligen Reich auch zu gethan vnd
in des Reichs hilff auch gezogen sein / widder den auf
gerichten Landfrieden vergewaltigen / beuheden / ab

sagen / bekriegen / oder das ire mit gewalt ohne rechte
namen wurden / in demselben so das zu frischer that be-
schehe / sollen alle die so des ermanet / oder fur sich selbst
innen werden / nachteilen / helffen retten / vnd behalten /
vnd nit anders handeln / als were es ihr selbst / oder der
iren eigene sache / wie dan auch weiter verordnet vnd be-
uolhen / daß in allen Churfurstenthumben / Fursten-
thumben / Landen / Obrigkeiten / vnd gebieten die ver-
gaderungen vnd versamblungen des Kriegsvolcks /
welchs sich fur sich selbst eigens vorhabens / ohn vor-
wissen vnd erlaubnus der ordentlicher Obrigkeit zusa-
men schlagen mochte / vnd sonst andere verbottene
practiken / gewerb vnd auffwigungen / auch alle that-
liche handlungen deren / so im heiligen Reich gleich vnd
recht nit leiden mochten / theins wegs geduldet / sonder
mit allem fleiß dagegen getrachtet / vnd gestraffet wer-
den sollen / Desgleichen daß auch die reisige vnd f. f.
knecht die eines theils theimeherrschaften haben / aber
etliche mit dienstlicher pflicht darin sie sich wesentlich
doch nit halten / oder die Herrschaften darauff sie sich
versprechen ir zu recht vnd billigkeit nit mechtig sein /
wie auch die jenige so sich im heiligen Reich teutscher
Nation in was Obrigkeiten vnd gebieten das were /
zu roß oder zu fuß gefehrlich halten / reiten vnd ziehen /
hinsurter in dem heiligen Reich nit geduldet / oder auff-
enthalten / sonder waman die betreten mogen / angeno-
men / hartiglich gefraget / vnd omb ire mißhandlung
mit ernst gestrafft. **Zu dem ferner versehen / das nie-**
mand

mand was ständts oder wesens der sei besonder vnd
furnemblich / theine Obristen / Ritmeister / Hauptleu-
the / Beuelhabere / vnd gemeine Kriegsleuthe / vnd alle
die / so einliche vergaderung / zusammen lauffen / oder hauf-
fen / auch anderer werbungen vnd bestellungen der
knecht / anfinger / vrsacher / auffwigler sein / vnd sich dar-
zu gebrauchē lassen / bei pflicht / damit ein jeder der Key:
Matt: vnd dem heiligen Reich / vnd sunst seiner
obrigkeit schwerer vngnad vnd straff / priuierung vnd
entsetzung aller Regalien / Lehenfreiheden / vnd Priui-
legien / gnaden / schutz vnd schirm / so viell ein jeder des
von der Key: Matt: dem heiligen Reich / vnd seiner
obrigkeit hat / sich zu einlicher krieg vnd vnfriedlicher
thatlicher handlung oder vornemen zu dienen wieder
die Rom: Key: Matt: oder einichen gehorsamen Stand
des heiligen Reichs / ohne irer Key: Matt: oder seiner
obrigkeit vorwissen vnd bewilligung bestellen vnd be-
wegē lasse / noch heimlich noch offentlich wieder hochst
gedachte Key: Matt: oder die Stende des Reichs / zu-
ziehe noch einliche hilff oder beistand / furderung oder
vorschub thue / oder sich sunst im heiligen Reich in eini-
che vergaderung oder vngewaltliche versamlung zu ross
oder zu fueß begeben / sonder ein jeder sich des alles gen-
lich enthalte / das auch ein jeder Stand des heiligen
Reichs darauff / vnd auff alle verpottene Kriegsge-
werb vnd practicken woll auffmercke / vnd was ihr vor-
nhemmen sei / erfhare / vnd nach befindung sie bespreche
vnd in versicherung nhemen lasse / Auch allen seinen

Lehenmennen / hinderfassen / vnderthanen / zugehörigen
vnd verwandten / dahin weise vnd halte / Daneben mit
ernst vnd bei schwerer peen vnd straffen / / Als nemlich
verwirkung vnd confiscierung eines jeden haab vnnnd
guter / Lehen vnd eigen / beweglichen vnnnd vnbelegli-
chen / auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vnd
personen mit nachschickung / weib vnnnd kinder gepietet /
daß sie sich in keinen weg rottieren / vergaderen / oder zu
einlicher versammlung wieder die Rom: Key: Matt:
oder einichen Standt des Reichs noch heimlich noch
offentlich begeben / bestellen / oder annehmen lassen / auch
die so sich albereit in solche dienst begeben haben / mocht-
ten / oder fur sich selbst im heiligen Reich teutscher Na-
tion sich rottirt / vergadert / oder zusamen / geschlagen
hetten / oder nochmals rottieren vergaderen / oder zusa-
men thun wurden / von stund an wiederumb bei peenen
des Reichs Abschieden vnd Constitutionen / abmanen /
vnd ob also einer oder mehr hierober vnghehorsam vnd
dem nit geleben / vnnnd betretten wurden / alsdan gegen
den oder dieselbige mit obgemelten straffen / oder in an-
dere wege mit allem ernst nach vngnaden handeln vnd
vornemen / vnd dasselbig den iren zuuoln ziehen / ernstlich
beuelhen / vnd zuthun versuegen / sond verschaffen / Als
sie dan auch zu viellmaln vnd an vielen ortern im heil-
gen Reich zutregt / das etliche vnderthanen / so zu zancf
vnd vnrwehe geneigt sein vnd lust haben / mutwilliger
weiss außtreten vnnnd vnder dem gesuchten schein / als
solte jnen von andern die billigkeit nit wieder scharen
mögen /

mögen / etwa sondern Personen / etwa ganzen Com-
munen vnd gemeinden abflag oder absage zuschicken /
oder an die Thor der flecken vnd heuser anschlagen /
darin sie dieselbige betrowen / wo sie sich mit inen ires
gefallens nit vertragen wurden / das sie es an iren leib
vnd gutern / einkomen / vnd mit brand / oder in andere
wege verderben wollen / etliche auch frembde ansprach
an sich kauffen / darauf austretten vnd inen daher sol-
chen mutwillen vnd gewalt zu treiben vrsach schepffen /
das die Obrigkeit darunder solche außgetrettene be-
drower vnd absager sich enthalten / dieselbige zu pflich-
ten annhemen / sich ordentlichs rechtens von irer her-
schafft begnugen zu lassen / vnd thatliche handlung zu
uermeiden / auch ein obrigkeit der andern wieder solche
außgetrettene personen zu schleunigem rechten vnd mit
wenigsten vncosten verholffen sein / Zmfall aber / da sol-
che außgetrettene kein recht annemen / noch sich rech-
tens settigen lassen wollen / alsdan gewisse ordnungen
vornhemen vnd bestellen / damit die mutwillige außge-
trettene vnderthanen nit allein an keinem ortz ires ge-
biets geduldet gehauset / geherberget / geköt / ge-
drenckt / oder in andere wege enthalten oder vorgeschob-
ben werden / Sondern das sie auch allen vleiß vorwen-
den / auff das solche außgetrettene Absager vnd Land-
zwinger beigefangt / vnd inen den obrigkeiten zu gebur-
licher straff eingestellt vnd oberantwort / vnd gegen den-
selben als Landzwingern mit strengen rechten vollnfha-
ren vnd gehandelt / da auch solche Absager vnd Land-

B

zwinger

zwinger in sellen da einer oder mehr die leute wieder
recht vnd pilligkeit bedröhen / entweichen vnd austret-
ten / vnd sich an ende / oder zu solchen leuten thun / da
mutwillige beschedigere enthalt / hilff / vorschub / vnd
beistand finden / von denen die leute je zu zeiten wieder
recht vnd billigkeit mercklich beschedigt werden / auch
gefah: vnd beschedigung von denselbigen lichtfertigen
personen warten müssen / die auch mehrmals die leute
durch solche dray vnd furcht / wieder recht vnd billig-
keit trengen / auch an gleich vnd recht sich nit lassen be-
gnugen / das dieselbige fur rechte Landzwinger gehalten
vnd wo sie im gefengnuß komen mit dem schwert
als Landzwinger vom leben zum todt gerichtet werden
sollen / Vñ anzesehen / ob sie sonst nit anderst mit der
that gehandelt hetten / das es auch desgleichen zuhat-
ten / gegen die jenigen / die sich sunst durch etliche als
werck zuge mit der that zuhandlen vnderstehen / Vnd
weiter verschewen / das sich niemandt wes standts oder
wesens der sei / zu einlichem Krieg oder vnfriedlicher
thatlicher handlung oder furnemen / zu dienen wieder
die Key: Matt: oder einigen gehorsamen standt des hei-
ligen Reichs bewegen lassen / Wie auch das niemandt
Kriegsvolck annehmen / in an zug bringen noch durch
fueren solle / ohne im heiligen Reich verabscheidter
maß vnd zulassung / sonder eines jeden vnderthanen
hinderessen vnd angehörigen abzuforderen vnd die vn-
gehorsamen zu straffen / Auch das ein jede Obrigkeit
im heiligen Reich teutscher Nation / in irem Furstent-
thumben

thumben / Landen vnd gepieten bei den iren furschung
thun soll / Das die strassen frey vnd rein gehalten / dar
auff auch niemants gefangen / geschlagen / beraubt / hin
weg geschleiff / seine guter auffgehoben / hinweg ge
furt / oder ander gestalt beschwerdt werde / sonder das
einem jeden an ortten es herthommen / ohne weigerung
vff sein ansuchen ein frey sicher gnugsam geleid gegeben
vnd also meniglich zu befurderung des gemeinen nutz /
allenthalber frey sicher ziehen / handeln vnd wandlen /
moge / Vnd da daruber jemant auff der strasse / ange
griffen / vnd obgeschriebener gestalt beschedit / das nach
gewonheit eines jeden orts an die Blocken geschlagen /
vnd jeder obrigkeit Ambtleute vnd vnderthanen / so sie
des ermanet oder fur sich selbst gewahr werden / den the
ter nachzueilen schuldig / vnd pflichtig sein / in welchen
auch ein jede Obrigkeit den andern / desgleichen eines je
dern des andern negst gefessenen vnderthanen zu hilff
kohnnen sollen / damit die theter zu handen gebracht
vnd den beschediten das ihr erstattet werde / welche
theter auch so sie betretten gefenglich angenommen / vnd
vermog Key: recht ernstlich gestrafft / vnd allenthal
ben daruber was recht ist / vorgenommen werden soll /
Vber solchs alles auch gebotten / niemant von den vber
trettern zu hausen / zu herbergen / zu aßen / zu drencken /
vnderschleiff / vergunstigung vnd vorschub zu thun / auch
einem jeden standt ernstlich ingebunden / bei seinen
Ambtleuten / Beuelchhaberen / vnd dienern anordnung
zu thun / das gemelter / *Constitution* des heilsamen Land

friedens handhab/ vnd Execution desselbigen/ sambt sei-
nem verbesserungen vnd erklerungen gehorsamer/ folg-
geleift werde/ alles durchaus bei ernstern straffen vnd
penen/ in mehe gemeltem Landfrieden/ Execution dessel-
bigen/ vnd folgenden Reichs vnd Deputation Abscheiden
gegen die thetere/ verbichere/ vnder schleiffer/ Recepta-
toren/ vorschuber/ vnd vergunstiger/ auch des heiligen
Reichs Stende vnd Obrigkeit vnd derselbigen Ambts-
leuten/ Beuelchhaber vnd Diener so in handhab exe-
quirung obgerurter des Reichs Satzungen ungehor-
sam vnd seumig sich erzeigen werden/ respectiue auff ge-
setzt/ Vnd dweill dan diß alles also im heiligen Reich
verabschiedet vnd beschlossen/ Hoch/ Woll vnd gnante
vnser gnedige Fursten/ gnedige vnd gunstige Herrn/
vnd Obern denselben zugehorsamen sich schuldig erkan-
nen/ vnd derwegen gentlichen vorhabens/ was also
im heiligen Reich heilsamblich verabschiedet mit allem
ernst zu vollziehen/ auch keines wegs bedacht/ jemand
der da wider handeln/ vornemen vnd freuelen/ oder
einiges Fursten vnd Standts Hohe Landfursliche
obrigkeit gebiet vnd gerechtigkeit zu beleidigen/ thatli-
che handlungen angeregt des heiligen Reichs gebot
vnd verbot zuwider furnehmen/ jemand er were auch
weh/ er wolle/ viel weniger dieses Kriess vnderlassen/
vnderthanen/ angehörige vnd schirmsuerwandten be-
schweren/ angreifen/ fangen/ plundern/ berauben/
oberfallen/ hinfueren vnd dergleichen verbottene hand-
lungen treiben wurde/ zgedulden vnd zugestatten/
Sonder

Sonder vilmelche dauor nach inhalt des heiligen Reichs
Constitutionen/ Halsgerichtsordnung vnd gemeinen be-
schriebenen rechten zuschaffen/ die Landstrassen/ Wasser-
strömen vnd Vnderthanen zu freien/ vnd fur vnbilliger
gewalt zuschutzen/ Als wollen wir nochmals alle vnd
jedereiwes stands vnd wesens die auch sein/ vnd vnder
welchen Herrn die gefessen/ oder bestellt/ niemand auß
genommen hiemit nochmals vorgerurtes im heiligen
Reich außzungenen vnnnd öffentlich publicierten hoch
uerpente[n] Landfriedens/ desselbigen Execution ordnun-
gen/ vnd andern darauff erfolgten Reichs Abschieden/
denselbigen einuerleibten erklerungen vnd verbesserun-
gen/ erjnnert/ vnd zum oberfluß ernstlich ermant vnnnd
beuholen haben/ bey den darjn verleibten peenen vnnnd
straffen/ sich denselben durchaus gehorsamblich gemess
zuuerhalten/ wie wir auch hiemit alle vnd jede dieses
Kreis vnderthanen ingefessne vnd angehörige/ so sich
in einige Kriegsgerwerb oftgedachter Reichs Constitu-
tionen vnd Satzungen zu wieder eingelassen abgemha-
net haben wollen/ dieselbige bey denen im Reich verab-
schiedten straffen/ anstund vnd nach publicierung dieses
inwendig zehen tagen zuuerlassen vnd in dem lenger nit
zuuerziehen/ damit nit nott sey/ gegen sie auff angeden-
te verabschiedte wege zu volnsfaren/ dan man gentslich
in diesem Kreis entschlossen vnnnd sich vergliechen/ vor-
angeregtem gemein schedlichem werck lenger nit zu zu-
sehen/ Sonder auff mehr gemelte Reichs Constitutiones
vnd die darjn verleibte straffen zuhalten/ dieselbe zuuol-

Anziehen/vñ deßfalls einer den andern die hilffliche Hand
zu leisten / Darnach sich ein jeder zurichten. In vorkund
ist dieser Edicten ein anzall vnder vnser erlichen pits
schafften versiegelt vñ dieselbe dieses Kreis Fürsten
vñ Stende allenthalben an gewonlichen ortern zu
publicieren vñ anzuschlagen zugestelt. Geben in des
heiligen Reichs Stat Colln / am xvij. Decembris, im
Jahr Funffzehnhundert / sechs vñ achtzig.